

SATZUNG DER GEMEINDE

LEEZEN

KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil Heiderfeld (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den vorbezeichneten Bereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

1 Südlich der "Fredesdorfer Straße"

2 Östlich der "Dorfstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.01.2000 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den vorbezeichneten Bereich erlassen

Verfahrensvermerke.

- 1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfaßten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.10.99 unter Fristsetzung bis zum 01.12.99 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 27.01.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen wurde am 27.01.00 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE LEEZEN



DEN 23.02.00

BÜRGERMEISTER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 23.05.00 Az 520308/161/21 diese Satzung mit Auflagen und Hinweisen genehmigt

GEMEINDE LEEZEN



DEN 23.07.2000

BÜRGERMEISTER

5. Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.11.2000 erfüllt. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 24.10.2000 Az 520308/161/22 bestätigt.

GEMEINDE LEEZEN



DEN 02.11.2000

BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den vorbezeichneten Bereich wird hiermit ausgefertigt

GEMEINDE LEEZEN

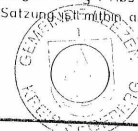


DEN 06.11.2000

BÜRGERMEISTER

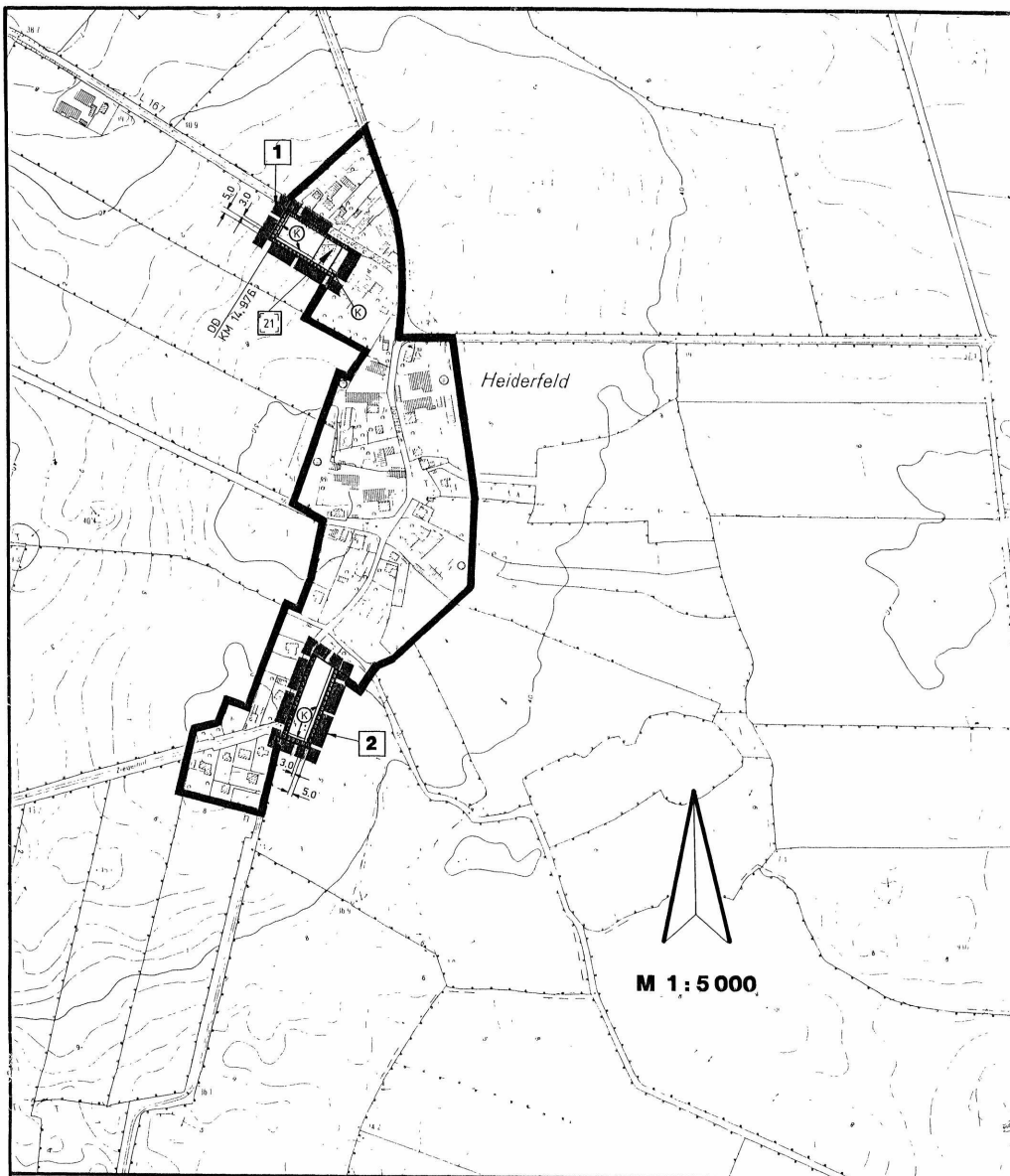
7. Die Genehmigung / -Beschluss zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.10.2000 Ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs 3 S 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 09.11.2000 in Kraft getreten

GEMEINDE LEEZEN



DEN 09.11.2000

BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER



M 1 : 5 000

ZEICHENERKLÄRUNG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Heiderfeld, § 34 (4) 1 Nr. 1

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 (4) 1 Nr. 3

Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB

Knickschutzstreifen, § 9 (1) 20 BauGB

Private Grünfläche, § 9 (1) 15 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Knick vorhanden, § 15b LNatSchG

Ortsdurchfahrtsgrenzen an den klassifizierten Straßen

Archäologisches Denkmal mit Nr. der Landesaufnahme